

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - STAND 01.12.2019

PRÄAMBEL

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen – auch zukünftig – ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese werden von den Parteien, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, als verbindlich anerkannt. Das gilt auch, wenn im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug genommen wird bzw. ausdrücklich daraufhingewiesen wird.

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen; wir widersprechen ihnen hiermit. Der Auftraggeber bestätigt durch die Auftragserteilung ausdrücklich von unseren Vermietbedingungen bzw. AGB Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen im vollen Umfang einverstanden zu sein. Spätestens mit Auftragserteilung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigung und der Mietvertrag.

I. UMFANG DER LIEFERPFLICHT

1. Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Kunden abgegeben werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber liegt grundsätzlich erst vor, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben, was auch durch Telefax oder computergeschrieben ohne Unterschrift geschehen kann; gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen der eingesetzten Waren vor. Unser Internetauftritt und unsere Produktinformationen sowie die darin enthaltenen Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich und haben keinen Zusicherungscharakter.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II. PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die Full-Service-Miete (das beinhaltet die Miete für die gesamte Mietdauer sowie Kosten für Transport und Montage sind – je nach Vereinbarung – per Vorkasse bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch nach Auslieferung der Ware – in vollem Umfang, ohne Abzug von Skonto zahlbar.
2. Aufschläge und Nachberechnungen auf das vereinbarte Entgelt im Bereich der Montage- und Lieferkosten sind zulässig, wenn Umstände, wie z.B. zusätzliche Fahrten zum Erfüllungsort durch Nachbestellung von Waren oder Unterschreitung der bestellten Warenmenge sowie durch vom Auftraggeber veranlasste Teillieferungen, fehlende oder mangelhafte Einweisung am Erfüllungsort durch den Auftraggeber oder extrem schwierige Geländegegebenheiten zu erhöhten Aufwendungen für Personal, Transport etc. führen.
3. Die Preise sind grundsätzlich Euro-Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserstellung gültige Umsatzsteuerregelung.

III. MIETVERTRAG, VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNG DES MIETVERTRAGES

1. Kündigung des Mietvertrages
 - a. Mietverträge sind während der Grundmietzeit von Seiten des Mieters (Auftraggebers) unkündbar. Will der Mieter aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen den Mietvertrag vorzeitig kündigen, macht er sich gegenüber dem Vermieter schadensersatzpflichtig. Eine anteilige Rückerstattung des Pauschalmietpreises ist nicht möglich.
 - b. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle eines

drohenden bzw. eröffneten Insolvenzverfahrens auf Seiten des Mieters, den Mietvertrag umgehend zu kündigen und die ausgelieferte Ware – ohne die Einhaltung des Mietvertrages – abzuholen.

2. Mietverlängerung

Eine Mietverlängerung erfolgt nach der Grundmietzeit ohne weitere Absprache bis zur Freimeldung des Zaunes durch den Mieter (Auftraggeber).

IV. LIEFERUNG

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und dem dort vereinbarten Lieferdatum, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung.
2. Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Spediteure, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel, Seuchen und Epidemien sowie Naturkatastrophen berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Die vorbezeichneten Ereignisse oder Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.
3. Im Falle eines durch uns verschuldeten Lieferverzuges ist uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber insoweit Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Ablauf der Frist versandbereit gemeldet oder ausgeliefert ist.
4. Wenn dem Auftraggeber wegen unseres Verzuges Schaden entsteht, ist er berechtigt, Entschädigung zu fordern. Sie beträgt im ganzen jedoch höchstens 5 Prozent vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Dies gilt nicht, soweit ein Fixgeschäft vorliegt.
5. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Auftraggeber mit der Annahme der Ware oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, ohne dass dadurch unsere Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers berührt werden, oder er sein von uns gewährtes Kreditlimit überschritten hat. In diesem Falle geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Verzug gerät.
6. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn mit unserer schriftlichen Zustimmung eine Änderung der Bestellung erfolgt.
7. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für ihn zumutbar sind.

V. ZAHLUNGS- UND STORNOBEDINGUNGEN

1. Für die Bezahlung gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Konditionen. Zahlungen für Auslandslieferungen haben grundsätzlich per Vorkasse (Scheck, Überweisung etc.) zu erfolgen.
2. Wird ein bereits erteilter Auftrag nach Erhalt der Auftragsbestätigung storniert, auch bei einer Stornierung aufgrund höherer Gewalt, so ist
 - a. bis 12 Wochen vor Lieferbeginn eine Entschädigungszahlung von 30% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
 - b. bis 2 Wochen vor Lieferbeginn eine Entschädigungszahlung von 60% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

- c. bis 1 Woche vor Lieferbeginn eine Entschädigungszahlung von 80% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
- d. innerhalb 1 Woche vor Lieferbeginn eine Entschädigungszahlung von 100% der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
- e. Aufrechnungsrechte und Zurückhaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Auftraggebers nicht rechtskräftig festgestellt oder unbeschritten sind.
- 3. Schecks werden nur unter üblichem Vorbehalt angenommen. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 4. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten einen niedrigeren Verzugs Schaden nachzuweisen.
- 5. Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, es sei denn, seine Forderungen sind von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 6. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.

VI. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELRÜGEN

- 1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen der vorstehenden Art sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Gewährleistung nach Abschnitt VII verpflichtet.
- 2. Bei Transportschäden ist uns vom Besteller eine Schadensfeststellung des Transporteurs zu beschaffen.
- 3. Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

- 1. Bei Mängeln der Liefergegenstände sind wir innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach unserer Wahl zur Beseitigung der Mängel oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.
- 2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
- 3. Wenn die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, wir eine uns hierzu gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne neu zu liefern oder den Mangel zu beheben oder wenn die Nachbesserung oder Neulieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, hat der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung ebenso wie bei Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
- 4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung, falscher Handhabung usw. sowie solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 5. Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen werden.
- 6. Bei seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten haften wir für die daraus entstehenden Mängel nicht.
- 7. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.
- 8. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleichgültig aus welchen Rechtsgründen – gegen uns sind, soweit

nachstehend nichts anderes geregelt ist, ausgeschlossen. Insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und/oder bestehen (z.B. entgangener Gewinn, Folgeschäden, sonstige Vermögensschäden). Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften. Haben wir wesentliche Vertragspflichten fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig verletzt, beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Lieferung anderer als der vertragsmäßigen Ware entsprechend.

VIII. HAFTUNG, VERJÄHRUNG

- 1. Der Ausschluss und die Beschränkung unserer Schadensersatzpflicht, wie sie in Abschn. VII. 8. geregelt sind, gelten entsprechend auch für alle Fälle unserer vertraglichen oder außervertraglichen Verschuldenshaftung, insbesondere bei Vertragsabschluss, Verzug, Verletzung von Nebenpflichten, unerlaubter Handlung. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie wegen anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- 2. Ist unsere Schadensersatzpflicht ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.
- 3. Die in Abs.1 genannten Forderungen des Auftraggebers verjähren grundsätzlich in 24 Monaten, gerechnet ab dem Schluss des Jahres des Gefahrübergangs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer als 24 Monate, gilt diese Frist für die betreffenden Forderungen des Bestellers. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Produkthaftung.

IX. HAFTUNG BEI MONTAGE UND UNTERHALTUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 1. rentES übernimmt keinerlei Unterhaltungsarbeiten. Auch die Verkehrssicherheit ist Aufgabe des Auftraggebers. Der Mieter (Auftraggeber) hat für die gesamte Dauer der Mietzeit die Aufsichts- und Unterhaltspflicht. Auch im Falle von Sturmschäden oder durch Dritte verursachte Schäden etc. liegt die Unterhaltung sowie die Haftung beim Auftraggeber.
- 2. In Abänderung des §536 ff BGB verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, dem Auftragnehmer jeden an den ausgelieferten Bauzaunelementen entstandenen Schaden – gleich welcher Art oder durch wen verursacht – zu ersetzen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, fehlende bzw. bei der Abholung nicht auffindbare Zaunelemente, Betonsteine, etc. in vollem Umfang – entsprechend den geltenden Listenpreisen – zu ersetzen.
- 3. Alle gelieferten Waren sind Eigentum der rentES mobile Sicherheitstechnik und können bei Konkurs oder Pfändung des Auftraggebers nicht verwertet werden. Der Auftraggeber gibt uns für die obengenannten Umstände (drohender Konkurs, Pfändung etc.) bereits mit Auftragserteilung die Erlaubnis, seine Betriebsstätten zu betreten und unsere Ware unverzüglich – ohne Einhaltung der im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer – abzuholen.

X. SONSTIGE BEDINGUNGEN

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Esslingen, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Sollten einzelne dieser Bedingungen und der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen oder die Vertragslücke zu schließen.